

**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. August 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) an der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2008 (AB UBT 2008/088), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2014 (AB UBT 2014/072), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Passus „gleichwertiger Abschluss“ das Wort „und“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Passus gestrichen:

“Als gleichwertig werden insbesondere folgende Abschlüsse anerkannt:

 - a) Bachelorabschlüsse mit mindestens der Note „gut“ in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige in- oder ausländische Hochschulabschlüsse mit mindestens der Note „gut“, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die den Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Geoökologie an der Universität Bayreuth gleichwertig sind;

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes Studium der Biologie oder entsprechender Fächer mit dem Studienabschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasien, Realschulen).“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 7 wird der Passus „Ein Fachmodul des Studiengangs im Umfang von 5 LPs kann“ durch den Passus „Bis maximal 5 LPs, im Bereich der Fachmodule, können“ ersetzt.
- b) In Satz 8 wird der Passus „Satz 8 und 9“ durch den Passus „Satz 6 und 7“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
- „²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- d) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 9 Abs. 4 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.
6. In § 12 Abs. 13 wird die Satznummerierung von Satz 1 gestrichen und Satz 2 entfällt.
7. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „die Gesamtpunktzahl 120“ durch den Passus „im Bereich der Fachmodule die Gesamtpunktzahl 70“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

9. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden“ durch den Passus „jeweilige Prüfung wiederholt wird“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird der Passus „in jedem Falle“ durch den Passus „im Regelfall“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ und der Passus „durch Aushang“ durch den Passus „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt. In Satz 2 wird der Passus „ohne triftige“ durch den Passus „aus von ihm zu vertretenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.“
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird im Passus „von der Fortsetzung der Prüfungsleistung“ das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 4 wird die Satznummerierung von Satz 1 gestrichen und Satz 2 entfällt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Modulleistungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
 - c) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt, die Satznummerierung von Satz 1 wird gestrichen und Satz 2 entfällt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ und das Wort „Studienberatung“ wird durch das Wort „Studienfachberatung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. zur Auswahl von Modulen.“
16. In der Tabelle des Anhangs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Kopfzeile wird in der letzten Spalte der Passus „studienbegleit. Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In der Modulzeile des Fachmoduls „F10: Spezielle Vegetationskunde Mitteleuropas“ wird in der letzten Spalte nach dem Wort „Seminarvortrag“ der Passus „(50 %); schriftliche Prüfung (50 %)“ angefügt.
 - c) In der Modulzeile des Fachmoduls „F13: Molekularbiologische Methoden in der Mykologie“ werden in der Spalte „Fachmodule“ der Passus „Molekularbiologische Methoden in der Mykologie“ durch den Passus „Molekulare Biodiversitätsforschung“ und in der Spalte „Prüfung“ der Passus „1 schriftl. Prüfg. (70%); Protokoll (30%)“ durch den Passus „schriftl. Arbeitsbericht“ ersetzt.
 - d) In der Modulzeile des Fachmoduls „F14: Mechanismen des Verhaltens“ werden in der Spalte „LP“ die Zahl „5“ durch die Zahl „9“, in der Spalte „Lehrveranstaltungen: Typ(SWS)***“ der Passus „V(2), P(3)“ durch den Passus „V(2), S(2), Ü(5)“ und in der Spalte „Prüfung“ der Passus „1 mdl. Prüfung“ durch den Passus „1 schriftl. Prüfung (3 LP), Seminarvortrag (3 LP) und Protokoll (3 LP)“ ersetzt.
 - e) Die Modulzeile des Fachmoduls „F18: Pollen und seine Rolle in Reproduktionsbiologie und Paläoökologie“ wird gestrichen.
 - f) In der Modulzeile des Fachmoduls „F25: Zeitreihenanalyse“ wird in der letzten Spalte der Passus „schriftl. oder“ gestrichen.

- g) Nach der Modulzeile des Fachmoduls „F37: Dendrologie: Biologie und Ökologie von Gehölzen“ werden folgende Module eingefügt:

| | | | | |
|--|---|---------------------|----|--|
| F38: Marine Ökologie | 5 | Ü (3), S (2) | SS | Protokoll zur Übung (3 LP) und Seminarvortrag (2 LP) |
| F39: Räuber-Beute Interaktionen | 5 | Ü (3), S (2) | WS | Protokoll zur Übung (3 LP) und Seminarvortrag (2 LP) |
| F40: Nutzpflanzen gemäßiger Breiten | 2 | V (1), Ü (1) | SS | Schriftliche Prüfung |
| F41: Angewandte Vegetationsökologie und Naturschutz | 9 | V (2), S (2), Ü (5) | SS | Protokoll zur Übung (70 %); Seminarvortrag (30 %) |
| F41b: Angewandte Vegetationsökologie und Naturschutz | 5 | V (2), S (2) | SS | Mündliche Prüfung (50 %); Seminarvortrag (50 %) |
| F42: Ökologische Biodiversitätsforschung | 9 | V (1), S (2), Ü (6) | WS | Protokoll zur Übung (70 %); Seminarvortrag (30 %) |
| F43: Mediterranean Ecosystems – A Functional Trait Perspective | 9 | V (1), S (2), Ü (5) | SS | Seminarvortrag (30%); Protokoll zur Übung (70%) |

In der letzten Tabellenzeile wird der Passus „7 und 8“ durch den Passus „6 und 7“ ersetzt.

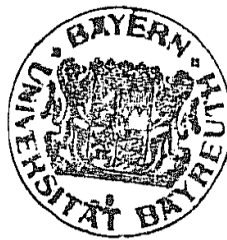
- h) Am Ende von Anhang 2 wird folgender Passus angefügt:
„Fachmodule werden nach den Möglichkeiten und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.
Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können weitere Module für den Studiengang zugelassen werden. Diese werden innerhalb eines Jahres in den Anhang der Satzung durch Änderung der Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 10. August 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die sich ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben haben. ³Die Änderungen in den Nummern 2, 16b, 16d und 16g gelten bereits für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 eingeschrieben waren und Module absolviert haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. August 2016
Az. A 3396/6 - I/1a.

Bayreuth, 10. August 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2016.